

Gründung zum Bebauungsplan Nr. 534 - Wimmersberger Straße - gem. § 9 Abs. 8 BBauG

1. Anlaß zur Planaufstellung

Der Bebauungsplan Nr. 534 - Wimmersberger Straße - wird aufgestellt, da die in dem bisherigen Bebauungsplan Nr. 534 ausgewiesene Verkehrsfläche und die Aufteilung dieser Verkehrsfläche nach neuer Erkenntnis nicht mehr erforderlich ist und reduziert werden kann. Nach der im Bebauungsplan bisher festgelegten Planung waren Fahrbahnbreiten von 2 x 4,25 m und Gehwege von 2,57 m bzw. 1,97 m vorgesehen.

Zur Beseitigung der bestehenden Verkehrsmißstände ist ein Ausbau dieser Straße dringend erforderlich; deshalb soll der bisherige Plan durch eine Neuaufstellung ersetzt werden.

2. Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereiches

Das Plangebiet liegt im Osten des Stadtbezirkes Velbert-Neviges. Die Abgrenzung ergibt sich einerseits durch die Begrenzung der Bebauungspläne 505 und 540 sowie durch die verkehrstechnisch erforderlichen Straßenbegrenzungslinien und Böschungskanten. Der Ausbau ist im wesentlichen auf der bereits vorhandenen Straßentrasse vorgesehen, Teilflächen angrenzender Grundstücke werden jedoch einbezogen.

Mit Inkrafttreten dieses Planes tritt in den Geltungsbereichen, die vom Bebauungsplan 534 überdeckt werden, der Bebauungsplan 513 - (Nr. 13 der ehemaligen Stadt Neviges) - außer Kraft.

3. Ziel und Zweck der Planung

Die Wimmersberger Straße bildet die einzige Anbindung des Wohngebietes Wimmersberg an das städtische Straßennetz. Die Straße wurde bisher noch nicht endgültig ausgebaut und befindet sich in einem schlechten Zustand. Aus mehreren Alternativen wurde wegen der topografischen Verhältnisse und unter Berücksichtigung der zu erwartenden Verkehrsbelastung der Wohnbereiche die vorliegende Planung entwickelt.

Nachdem den betroffenen Bürgern in einer Informationsveranstaltung die Gelegenheit gegeben wurde, ihre Vorstellungen über die Gestaltung der Straße darzulegen, sieht die entsprechend diesen Bürgerwünschen erstellte Straßenplanung

einen Schrammbord von	0,50 m,
Fahrbahnbreiten von	2 x 2,75 m,
einen Park- bzw. Grünstreifen von	2,00 m
und einen einseitigen Rad-/Gehweg von	3,00 m

vor.

Zur Verhinderung von zu hohen Fahrgeschwindigkeiten werden in die Straßenplanung Elemente zur Verkehrsberuhigung (Einengungen, Aufpflasterungen, Verschwenkungen) integriert.

Um evtl. notwendige Anpassungen der Straße an örtliche Verhältnisse innerhalb der festgelegten Straßenbegrenzungslinien nicht zu erschweren, wird die Aufteilung der Verkehrsfläche im Bebauungsplan nicht ortsrechtlich festgesetzt.

Mit dem Bebauungsplan soll die Voraussetzung für den Ausbau der Straße geschaffen werden, um damit die bestehenden Mißstände zu beheben.

4. Festsetzungen

Die Verkehrsfläche wurde auf das zur Sicherheit des Verkehrs erforderliche Mindestmaß beschränkt und entsprechend der Vorgaben des Straßenentwurfes festgelegt. Dabei sind die südlichen Katastergrenzen der Wimmersberger Straße mit der Hinterkante Gehweg identisch.

Um den Bau der Straße zu sichern, wurden die entsprechenden Böschungen im Bebauungsplan festgesetzt. Diese, nur für die Dauer der Bauzeit benötigten Böschungsflächen, sind entsprechend den in dem angrenzenden Gebiet geltenden bzw. vorhandenen Arten der baulichen Nutzung festgesetzt. Damit bleiben sie den Baugrundstücken als anrechenbare Grundstücksflächen erhalten und können in die Vorgartengestaltung bzw. sonstige Nutzung einbezogen werden.

5. Spielflächenplanung

Da sich die Festsetzung nur auf Straßenverkehrsflächen, auf Böschungsflächen bzw. nicht überbaubare Flächen beschränkt, ist eine Spielflächenplanung nicht erforderlich.

6. Immissionsschutz

Zur Feststellung von evtl. Schallschutzvorkehrungen wurde eine Schallschutzberechnung durchgeführt. Der Nachweis der Schallsituation erfolgt in einer gesonderten Anlage zu dieser Begründung. Die Berechnung hat ergeben, daß aufgrund der geringen Werte besondere Festsetzungen nicht erforderlich sind.

7. Bodenordnende Maßnahmen

Bodenordnende Maßnahmen sind nicht vorgesehen, da erwartet wird, daß der erforderliche Grunderwerb freihändig erfolgen kann. Sollte dies nicht möglich sein, dient der Bebauungsplan als Grundlage für die Anwendung des § 44 BBauG.

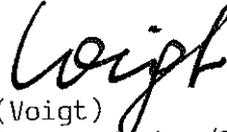
8. Kosten und Finanzierung

Für den Bau der Straße entstehen überschlägig ermittelte Kosten in Höhe von ca. 2,25 Mio DM, von denen die Stadt den satzungsmäßigen Anteil trägt. Die

Finanzierung wird durch die Bereitstellung entsprechender Mittel in den Haushalts- und Investitionsplänen der Stadt gesichert.

Velbert, 01.08.1986

Der Stadtdirektor
In Vertretung



(Voigt)
Beigeordneter/Stadtbaurat

Gehört zur Verfügung des
Regierungspräsidenten Düsseldorf

vom 11.12.1982 A.Z. 35.2-12.27/Velbert 534/
1.11.82